



00 2814

Nachdemahlen von Seiner Römischen Kayserlichen Majestät Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz die Allerhöchst, Richterliche Verordnung, alle, seither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab, und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung, oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten in vorigen Stand wieder herzustellen, und zwar unterm 14. Novemb. nächsthin, ohnlängst folgender massen zugekommen ist:

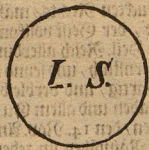
S M A R T der Sechste
Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c.

Schwürdigster Lieber Neve und Churfürst: Ew. Liebden haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahrs erlassnem Schreiben, nebst Unserm Reichs-Väterlichen gnädigsten Befehl/ Rath und Ermahnungen des mehreren ersehen, und ist Ibro von der Zeit aus Regensburg und sonsten ausführlich wissend, was gegen Dieselbe für Beschwerden von denen Augsburgischen Confessions-Verwandten empör gebracht worden: Nachdem nun um deren Abstellung, sonderlich und zuvorderist was von Ew. Liebden seither des Baadischen Friedens disfalls geschehen seyn solle/ Wir als Römischer Kayser, und Obrister Richter in dem Heil. Reich gebührender massen eingesehen; Als gefinnen und beschelen Wir hiemit freund- gnädiglich und ernstlich, Ew. Liebden wollen alle seither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab, und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten, alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebden ohnzweifelnd, und daß Sie folglich, kraft Der Teutsch-Patriotischen Gemüths, und für des wertheften Vaterlands beste hegende Begierde, von selbst verlangen und bewirken helfen, auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen, und Dieselbe darzu halten werden, damit die gesambte heilsame Reichs-Sag-Ordnung und allgemeine Friedens-Schlüsse in ohnverruckten Rechts-mäßigen Stand und Ordnung, mithin dardurch Friede, Ruhe, der Geist vollkommener Einigkeit guten Verständniß und Vertrauens in dem Heil. Reich allerdings erhalten, vereinhert und bereffiget werde: Wir meynen es ernstlich, und send über den gehorsams beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig, und verbleiben Derofelben mit beharlicher Freundschaft, Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderist wohl bedacht: Geben in Unserer Stadt Wien/ den 14. Nov. Anno Siebenzehnen Hundert und zwanzig, Unserer Reiche des Römischen in zehenden, des Hispanischen in achtzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls in zehenden.

Ew. Liebden
 gutwilliger Freund
 Carl mppr.
 Vt. Frid. Carl/ Graf von Schönborn.
 E. F. V. Glandorff.



S haben höchst-erwehnte Seine
 Churfürstliche Gnaden solche allerhöchste Kayserliche
 Verordnung Jedermann, so sich darnach zu richten nö-
 thig hat, zur erforderlichen Verhalt- und Befolgung
 hiemit zu wissen machen wollen; zu allerhöchst-er-
 wehnter Seiner Kayserlichen Majestät / als des Reichs allerhöchsten
 Richtern, auch deren Reichs-Friedens-Schlüssen allerhöchsten Exe-
 cutoren Welt-kundig und preiswürdigster Neigung zur Gerech- und
 Billigkeit das allerunterthänigste feste Vertrauen sende / Dieselbe nun
 auch auff Seiner Churfürstlichen Gnaden Vorstellung an Seine Kay-
 serliche Majestät vom 27. Augusti nächsthin, eine allergnädigste Re-
 flexion zu machen, und der Catholischen Religion den Genuss deren
 allgemeinen Reichs-Friedens-Schlüssen angedeyen / besonders aber
 auch alle von Augspurgischer Confessions-Verwandter Seiten nach
 dem Ryswickschen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene
 Vnderungen / als die bloffe That, aus recipirlicher Gerech- und
 Billigkeit, und nach Augspurgischer Confessions-Verwandter Sei-
 ten führendem selbst-eigenen Principio, förderlich bis zur Haupt-Un-
 terfuchung oder allerseitigem Vergleich einstellen zu lassen, allergerech-
 test geruhen werden, gestalten mehr höchst-erwehnte Seine Churfürst-
 liche Gnaden nichts anders, als was des Reichs allgemeine Sazun-
 gen und Friedens-Schlüsse der Catholischen Religion zulegen, und
 ohne welches solche Religion nach ausdrücklicher Erkänntniß des West-
 phälischen Frieden-Schlusses selbst, ohne Substantial-Verletzung nicht
 geübet werden kan, verlangen thuen; und derentwegen auch vor aller
 Welt / und der Posterität bey allen denenjenigen, so hieran Theil zu neh-
 men haben, hiemit auffß beste sicher gestellet und verwahret haben wol-
 len, damit Jyro über kurz oder lang nichts widriges auffgebürdet
 werden könne. Signatum unter höchst-erwehnter Seiner Churfürst-
 lichen Gnaden geheimden Langley-Insiegel. Mannß den 28. De-
 cemberis Anno 1720.



Durchlauchtiger Herr
 Johann Christian
 v. S.

ULB Halle
007 652 224

3



V. 177



Vocation, und Prä-
 at sich keines Wegs
 emelten Urtheil, zu
 und Verlohn unta-
 be Vorsehung gesche-
 n nachleben solleten.
 de insgesamt, und
 zu richten, und vor



Nachdemahlen von Seiner Römischen
 Kayserlichen Majestät Ihrer Churfürstlichen
 Gnaden zu Maynz die Allerhöchste, Richterliche
 Verordnung, alle, seither dem Baadischen Frieden
 im Religions- Wesen vorgenommene Aenderungen
 innerhalb vier Monathen ab, und allerdings bis
 zu der Haupt- Untersuchung, oder Vergleich von allerseits Religions-
 Verwandten in vorigen Stand wieder herzustellen, und zwar unterm
 14. Novemb. nächsthin, ohnlängst folgender massen zugekommen ist:

SMR S der Sechste

Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer
 Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Würdigster Lieber Nebe und Chur-
 fürst: Ew. Liebden haben aus Unserm an Sie den 9. Martii
 dieses Jahrs erlassnem Schreiben, nebst Unserm Reichs-
 Väterlichen gnädigsten Befehl/ Rath und Ermahnungen
 des mehreren ersehen, und ist Ihero von der Zeit aus Regensburg und
 sonsten ausführlich wissend, was gegen Dieselbe für Beschwerben von
 denen Augspurgischen Confessions- Verwandten empord gebracht wor-
 den: Nachdem nun um deren Abstellung, sonderlich und zuvorderist
 was von Ew. Liebden seither des Baadischen Friedens disfalls gesche-
 hen seyn solle/ Wir als Römischer Kayser, und Obrster Richter in dem
 Heil. Reich gebührender massen eingesehen; Als gefinnen und befehlen
 Wir hiemit freund- gnädiglich und ernstlich, Ew. Liebden wollen alle
 seither dem Baadischen Frieden im Religions- Wesen vorgenommene
 Aenderungen innerhalb vier Monathen ab, und allerdings bis zu der Haupt- Un-
 tersuchung oder Vergleich von allerseits Religions- Verwandten, alles in vorigen
 Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebden ohnzweifel-
 lich, und daß Sie folglich, kraft Dero Teutsch- Patriotischen Gemüths, und für
 des wertheften Vaterlands beste hegende Begierde, von selbst verlangen und be-
 wirken helfen/ auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen, und Dieselbe darzu
 halten werden, damit die gesampte heilsame Reichs- Sag- Ordnung und allge-
 meine Friedens- Schlüsse in ohnverruckten Rechts- mäßigen Stand und Ordo-
 nung, mithin dardurch Friede, Ruhe, der Geist vollkommener Einigkeit guter
 Verhältniß und Vertrauens in dem Heil. Reich allerdings erhalten, vermehret
 und befestiget werde: Wir meynen es ernstlich, und seynd über den gehorsamt be-
 schehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig, und verbleiben Deroselben mit be-
 harrlicher Freundschaft, Kayserl. Gnaden und allem Guten vordereist wohl bey-
 gethan: Geben in Unserer Stadt Wien/ den 14. Nov. Anno Siebenzehnen Hun-
 dert und zwanzig, Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hispanischen
 im achtzehenden, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im zehenden.

Em. Liebden
 gutwilliger Freund
 Carl mppr.

Vt. Frid. Carl/ Graf von Schönborn,
 E. F. V. Glandorff.

So